

Europarechtswidrig: Ausschluss der Antragsveranlagung deutscher Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in der Schweiz

Juli/August 2024

EU/EWR-Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz, die bei Arbeitgebern mit Sitz in Deutschland beschäftigt sind, war bislang die Option zur sogenannten Antragsveranlagung zur Einkommensteuer verwehrt. Auf einen entsprechenden Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Köln äußerte sich nun der EuGH. Erfahren Sie in diesem Beitrag Details über die Entscheidung des EuGH.

Der EuGH hatte zu entscheiden, ob der Ausschluss der Antragsveranlagung für in der Schweiz ansässige deutsche Arbeitnehmende unionsrechtswidrig ist.

Die Antragsveranlagung ermöglicht es Personen, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, dennoch eine Steuererklärung einzureichen, um mögliche steuerliche Vorteile zu nutzen. Dies kann insbesondere für Arbeitnehmende mit hohen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen von Interesse sein.

Bisher konnten lediglich beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmende, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind und die ihren Wohnsitz ebenfalls in einem dieser Staaten haben, eine Veranlagung zur Einkommensteuer

beantragen (sogenannte Antragsveranlagung). Arbeitnehmende aus Drittländern, wie der Schweiz, waren von dieser Möglichkeit ausgeschlossen (§ 50 Abs. 2 S. 7 EStG).

Ob diese Einschränkung europarechtskonform ist, musste nun der EuGH entscheiden.

Deutsche Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnten und in Deutschland arbeiteten, stellten einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer, um hohe Werbungskosten geltend zu machen und entsprechend eine Einkommensteuererstattung zu erhalten. Der Regelung des § 50 Abs. 2 S. 7 EStG folgend versagte das Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer für beschränkt Steuerpflichtige und bestimmte, dass die Einkommensteuer mit dem vorgenommenen Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn abgegolten ist. Es versagte eine Anrechnung der gezahlten Lohnsteuer auf die Einkommensteuer sowie die Berücksichtigung von steuermindernden Werbungskosten.

Gegen diese Vorgehensweise erhob ein Steuerpflichtiger Klage beim Finanzgericht Köln. Zur Begründung führte er aus, dass der in § 50 Abs. 2 S. 7 EStG vorgesehene Ausschluss des Antragsrechts für sogenannte Drittländer – wie beispielsweise die Schweiz – europarechtswidrig

sei. Das Finanzgericht Köln stimmte der Auffassung des Klägers zu und legte die Frage dem EuGH zur Entscheidung vor.

Der EuGH bestätigte nun in seiner Entscheidung vom 30 Mai 2024 (Az. C-627/22), dass eine Ungleichbehandlung vorliegt, wenn in der Schweiz ansässigen EU-/EWR-Staatsbürgern, auf die das Freizügigkeitsabkommen anwendbar ist, die Antragsveranlagung verwehrt wird. Der EuGH begründete seine Entscheidung damit, dass die EU und die Schweiz ein Freizügigkeitsabkommen geschlossen haben. Durch dieses wird Staatsangehörigen der Schweiz, der EU- und EWR-Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, Arbeitsplatz und Wohnsitz innerhalb der Schweiz und der EU bzw. des EWR frei zu wählen.



Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf die Entscheidung des EuGH bereits reagiert und mit einem Schreiben vom 5. August 2024 (Gz. IV B 8 – S 2301/22/10001 :001) die Anwendung der EuGH-Entscheidung auf alle offenen Fälle wie folgt bestimmt:

Einem Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer ist auch dann stattzugeben, wenn es sich bei der antragstellenden Person um einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, handelt und diese Person in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Fazit

Diese Entscheidung unterstreicht die Bedeutung des europäischen Rechtsrahmens und dessen Einfluss auf nationale Steuergesetze. Betroffene Arbeitnehmende sollten jetzt ihre steuerliche Situation in Anbetracht dieser EuGH-Entscheidung und des BMF-Schreibens überprüfen und – gegebenenfalls auch rückwirkend – die Veranlagung zur Einkommensteuer für beschränkt Steuerpflichtige beantragen. Brauchen Sie oder Ihre Arbeitnehmenden zur Beurteilung der Veranlagungsoption Hilfe? Dann sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie hier gern.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Ansprechpartner:



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.